



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0309

öffentlich

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum an drei Sonntagen im Jahr 2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember vom 26. August 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum beschloss in seiner Sitzung am 25.08.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember. Der Rat stützte die Entscheidung auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zum Aktenzeichen IV B 2 „Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“. Der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte trotz rechtlicher Unwägbarkeiten im Vertrauen darauf, dass die Rechtsauffassung des Ministeriums einer Überprüfung durch die Rechtsprechung standhalten würde.

Für die Einzelheiten wird auf die Vorlage 2020/0231 verwiesen.

Die Gewerkschaft ver.di stellte am 01.09.2020 beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Normenkontrollanträge gegen die vom Rat beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen zu den Verkaufsoffnungen in den Stadtteilen Beckum und Neubeckum. Zugleich beantragte sie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der auf diese Verordnungen gestützten Verkaufsoffnungen.

Mit Beschluss vom 04.09.2020 untersagte das OVG NRW die auf Grundlage der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtteil Beckum. Der Beschluss liegt den Ratsfraktionen vor. Darin wird ausgeführt, dass die im Rat angeführten Erwägungen eine Verkaufsoffnung nicht rechtfertigen können.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss ist nicht statthaft. Die geplanten Sonntagsöffnungen können daher auf Grundlage dieser Verordnung endgültig nicht stattfinden.

Zur zeitnahen Beendigung des noch laufenden Normenkontrollverfahrens in der Hauptsache wird vorgeschlagen, die Verordnung aufzuheben. Dies erfolgt mittels neuer Verordnung (§ 34 Absatz 1 OBG).

Anlage(n):

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember vom 26. August 2020